

## VO Bankvertragsrecht VII

PD Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Kontoinhaberschaft
  - Der Inhaber des Kontos ist befugt, die sich aus dem Kontovertrag ergebenden Rechte geltend zu machen.
  - Derjenige, der nach dem erkennbaren Parteiwillen Gläubiger (der Guthabenforderung) werden soll (BGH IV ZR 51/93, NJW 1994, 931)
  - Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB)
  - Kontoberechtigung und Verfügungsbefugnis
  - Eigenkonto
  - Identifizierungspflichten (AO, GwG)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Fremdkonto
  - Vertragspartner ist nicht der über die Forderung Verfügungsberechtigte
- Kontovollmacht
  - Kein Fall des Auseinanderfallens von Kontoinhaberschaft und Verfügungsbefugnis
  - Verfügungsbefugnis bleibt beim Kontoinhaber
  - Rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsmacht (§§ 164, 167 BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Besondere Kontoformen
  - Gemeinschaftskonto
    - Mehrheit von Kontoinhabern  
→ Unterschied zur Kontovollmacht
    - Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder“-Konto)
    - Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung („Und“-Konto)
    - Gläubigermehrheit

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder“-Konto)
  - Jeder Kontoinhaber kann aufgrund vertraglicher Vereinbarung allein und für sich über das Guthaben verfügen
  - Selbständige Forderungsberechtigung aus eigenem Recht und auf die ganze Leistung
  - Gesamtgläubigerschaft i.S.d. § 428 BGB
  - Modifikation: Prioritätsprinzip hinsichtlich der Auszahlung
  - Innenverhältnis: Ausgleichspflicht zu gleichen Teilen, soweit keine andere Vereinbarung (§ 430 BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung („Und“-Konto)
  - Alle Kontoinhaber können nur gemeinsam verfügen
  - Gemeinsame Vertragspartnerschaft und gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung
  - Rechtliche Einordnung richtet sich nach Rechtsverhältnis zwischen den Kontoinhabern
    - Gesamthandgemeinschaft (z.B. GbR)
    - Forderungsgemeinschaft nach Bruchteilen (§ 741 ff. BGB)
  - Gesamtschuldner (§ 427 BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Treuhandkonto
  - Vollrechtstreuhand
    - Eigenkonto des Treuhänders
      - Je nach Offenlegung des Treuhandverhältnisses
        - Offenes Treuhandkonto
          - Eigenkonto des Treuhänders, entfaltet aber Wirkungen gegenüber der Bank (Pfand-, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung)
        - Verdecktes Treuhandkonto
      - Anderkonto (offenes Treuhandkonto)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konto und Zahlungsverkehr

- Gutschrift und Kontoguthaben
  - Gutschrift auf dem Konto als Buchgeld oder Giralgeld
  - Erteilung der Girogutschrift begründet Zahlungsverpflichtung des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Kontoinhaber
  - Abstraktes Schuldversprechen (§ 780 BGB)
  - Ausfüllendes Gestaltungsrecht aus dem Rahmenvertrag
  - Zugang nicht erforderlich (Abbildungen)
  - Erkennbarer Rechtsbindungswille
  - Vorbehaltsgutschrift und vertragliche Regelung möglich (vgl. Nr. 9 I AGB Banken)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Zahlungsverkehr

- Überweisung
  - Rechtsverhältnis zwischen Überweisendem und überweisender Bank
  - Rechtsverhältnis zwischen den Banken (und evtl. zwischengeschalteter Stelle)
  - Rechtsverhältnis zwischen Überweisungsempfänger und Bank

---

---

---

---

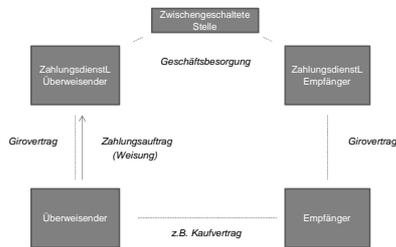
---

---

---

---

## Überweisung



---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Rechtsverhältnis Überweisender und Zahlungsdienstleister
  - Weisung innerhalb des Rahmenvertrags (§§ 675n I, 675, 665 BGB)
  - Wirksam mit Zugang beim Zahlungsdienstleister (§ 675n I S. 1 BGB)
  - Verpflichtung zur Ausführung (§§ 675 II, 675o BGB)
    - Durch den Zahler autorisiert (§ 675j BGB),
    - Ausführungsbedingungen des Girovertrags erfüllt und
    - kein Verstoß gegen sonstige Vorschriften (§ 675o II BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Ablehnung und Unterrichtung nach § 675o I BGB (vgl. auch Nr. 1.6. BedÜberwVerk)
- Widerruf des Überweisungsauftrags
  - Nach Zugang grundsätzlich unwiderruflich (§ 675p I, II BGB)
  - Abweichende Vereinbarung möglich (§ 675p IV)
  - Widerruf bei bestimmtem Termin der Ausführung (§ 675 III BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Ausführung der Überweisung
  - Zahlungsvorgang allein anhand der Kundenkennung (§ 675r BGB)
  - Kontonummer und Bankleitzahl, IBAN und BIC (§ 675r II BGB, Nr. 1.2. BedÜberwVerk)
  - Überprüfung der Zuweisung zu einem Zahlungsempfänger oder Zahlungskonto (§ 675r III BGB)
  - Erfüllung der Pflichten durch den Zahlungsdienstleister mit Eingang des Zahlungsbetrags (§§ 675s, 675t BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Haftung des Zahlungsdienstleisters (§ 675y BGB)
  - Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung
  - Vollständige Erstattung des Zahlungsbetrags
  - Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftrag entsprechend der Kundenkennung ausgeführt wurde (§ 765y III BGB)
  - Anzeige der fehlerhaften Ausführung (§ 676b BGB)
  - Schadensbegrenzung für darüber hinausgehenden Schaden möglich (§ 675z BGB, vgl. Nr. 2.3.3 (2) BedÜberwVerk)
  - Haftung für Verschulden einer zwischengeschalteten Stelle (§ 675z S. 3 BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern
  - Weisung im Rahmen des Girovertrags (§ 675 BGB)
  - Zahlungsdienstevertrag (§§ 675f II, 675e IV BGB) oder
  - Zahlungssystem für Verrechnung und Abwicklung
  - Ausgleichsanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen anderen Zahlungsdienstleister oder zwischengeschaltete Stelle (§ 675a BGB)

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überweisung

- Rechtsverhältnis zwischen Empfänger und Zahlungsdienstleister
  - Vertragspflichten des Zahlungsdienstleisters des Überweisenden enden mit Gutschrift
  - Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Empfängers (§ 675t BGB)
    - Unverzügliche Zurverfügungstellung
    - Wertstellung am selben Geschäftstag
    - Besteht kein Girovertrag Anspruch auf unverzügliche Zurverfügungstellung
    - Schadensersatz aufgrund der Verletzung vertraglicher oder gesetzliche Pflichten

---

---

---

---

---

---

---

---